

# **Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats des Uhland-Gymnasiums Tübingen**

**vom 07.02.2018, zuletzt geändert am 8.7.2020**

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung gibt sich der Elternbeirat des Uhland-Gymnasiums Tübingen folgende Geschäfts- u. Wahlordnung:<sup>1</sup>

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 (Rechtsgrundlagen)**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

### **§ 2 (Mitglieder)**

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

### **§ 3 (Aufgaben)**

Rechte und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus dem Schulgesetz.

## **II. Wahl der Funktionsinhaber im Elternbeirat**

### **§ 4 (Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters)<sup>2</sup>**

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

### **§ 5 (Beirat)**

- (1) Aufgabe des Beirats ist die Förderung der Elternbeiratsarbeit und die Unterstützung des Vorsitzenden. Dem Beirat gehören an: Der Elternbeiratsvorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Elternvertreter in der Schulkonferenz sowie bis zu drei stellvertretende Schulkonferenzmitglieder („6er-Kreis“).
- (2) Der Beirat bestellt aus seinen Mitgliedern durch Wahl einen Schriftführer für die Elternbeiratssitzung. Mit Zustimmung des Betroffenen kann auch ein Elternvertreter, der nicht Beiratsmitglied ist, bestellt werden. Bei Bedarf wählt der Beirat einen Kassenverwalter. Der Elternbeiratsvorsitzende kann nicht zum Schriftführer bestellt werden. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind - in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Schulkonferenz - zugleich weitere Vertreter gemäß § 58 I Schulgesetz für Sitzungen des Gesamtelternbeirats.
- (4) Der Beirat ist zugleich Wahlausschuss.

### **§ 6 (Vorbereitung der Wahl, Einladung)**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

---

<sup>1</sup> Sofern um der besseren Lesbarkeit willen nur von „der Elternvertreter“ die Rede ist, erfasst diese Formulierung Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Dies gilt entsprechend für alle anderen vergleichbaren Beschreibungen.

<sup>2</sup> Im weiteren Text steht zu besserer Lesbarkeit nur noch die männliche Form anstelle beider Formen

- (2) Die Einladung muss schriftlich oder mittels Email erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

### § 7 (Wahlleiter)

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt. Zum Wahlleiter kann mit seiner Zustimmung auch ein Lehrer bestimmt werden, solange kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, daß die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
- a) das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift (- vergleichbar Muster Anlage 2 Teil 1 -) festzuhalten;
  - b) –
  - c) nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich oder per Email mitzuteilen.

### § 8 (Wahlfähigkeit)

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. **Sind weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, so ist die Wahlfähigkeit gegeben, sofern sie nicht durch ein anwesendes Mitglied vor Beginn der Wahl beanstandet wird.** Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 9 (Wahlverfahren)

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
- a) Briefwahl ist nicht zulässig.
  - b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  - c) Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn bei der Wahl eine schriftliche Zustimmung oder entsprechende Email zur Kandidatur vorliegt und zugleich für den Fall der Wahl deren Annahme erklärt wird.
  - d) Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
  - e) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich abzugeben.
  - f) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

### § 10 (Amtszeit)

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters, der Beirats- und Schulkonferenzmitglieder gelten folgende Regelungen:
- a) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
  - b) Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.

- c) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
  - i. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, sobald sich in keiner Klasse/Jahrgangsstufe mehr ein Kind des Vorsitzenden befindet.
  - ii. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
  - iii. Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

### **III. Wahl der Klassenelternvertreter**

#### **§ 11 (Klassenelternvertreter)**

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Schulgesetzes und der Elternbeiratsverordnung gelten folgende Regelungen:
  - a) Die Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung erfolgt schriftlich oder per Email oder durch an die Schüler – in Klasse 5 mit vorgedrucktem Empfangsbekanntnis der Eltern - ausgeteiltem Schreiben.
  - b) Auf Wahlen ist in der Einladung hinzuweisen. Die Klassenpflegschaft ist in Bezug auf Gegenstände, die in der Einladung mit Hinweis auf eine Wahl oder Abstimmung genannt sind, immer beschlussfähig, im Übrigen, wenn mehr als die Hälfte der Schüler der Klasse durch ein Elternteil repräsentiert ist.
  - c) Jedes anwesende Elternteil hat bei jeder Wahl eine Stimme, unabhängig von der Zahl der Kinder in der Klasse. Vertretung im Stimmrecht ist - auch unter Ehegatten - nicht gestattet.
  - d) Zunächst ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser fertigt eine Niederschrift (- Muster Anlage 1 -) und leitet diese nach der Wahl unverzüglich dem Elternbeiratsvorsitzenden zu.
  - e) Die Eltern jeder Klasse wählen einen Elternvertreter und einen Stellvertreter. Für die Jahrgangsstufen ergibt sich die Zahl der Elternvertreter aus § 22 Elternbeiratsverordnung.
  - f) Auf Antrag eines anwesenden Wahlberechtigten ist geheim zu wählen.
  - g) Zunächst wird der Elternvertreter gewählt.
  - h) Nach der Wahl des Elternvertreters wird dessen Stellvertreter gewählt.
  - i) Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn bei der Wahl eine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.
  - j) In der Klassenpflegschaftssitzung können weitere Funktionsinhaber (z. B. Schriftführer) gewählt werden, die nicht Mitglieder des Elternbeirats werden. Der Klassenpflegschaft oder dem Elternvertreter vorbehaltene Rechte und Aufgaben können nicht übertragen werden.
  - k) Der Wahlleiter soll eine Niederschrift (- Muster Anlage 1 -) fertigen und diese nach der Wahl unverzüglich dem Elternbeiratsvorsitzenden zuleiten.
- (2) Im Übrigen gelten §§ 4, 6 – 7, 9, 10 entsprechend. Für eine Anfechtung der Wahl gilt § 13.

### **IV. Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

#### **§ 12 (Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz)**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet. Dieser fertigt eine Niederschrift (- Muster Anlage 2 Teil 2 -).
- b) Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, daß in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
- c) Es werden drei Mitglieder der Schulkonferenz und drei Stellvertreter gewählt.
- d) Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam schriftlich gewählt werden. Jeder anwesende Wahlberechtigte hat 6 Stimmen, Kumulation ist nicht zulässig. Durch Handzeichen kann

gewählt werden, wenn nur drei Vertreter nebst jeweiligem Stellvertreter zur Wahl stehen und kein anwesender Wahlberechtigter schriftliche geheime Wahl beantragt.

- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl die Personen mit den meisten Stimmen, auf den Plätzen eins bis drei die Elternvertreter als Mitglieder der Schulkonferenz, auf den Plätzen 4 bis 6 deren Stellvertreter. Dabei ist Platz 4 als Vertreter für Platz 1, Platz 5 als Vertreter für Platz 2 und Platz 6 als Vertreter für Platz 3 gewählt. Die Stellvertreter werden durch die ihnen in der Stimmenzahl folgenden Stellvertreter vertreten.
- f) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich oder per Email mitzuteilen.

## **V. Wahlanfechtung**

### **§ 13 (Anfechtungsverfahren)**

Für die Wahlanfechtung - sowohl für die Wahl der Klassenelternvertreter als auch für die Wahlen im Elternbeirat - gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- a) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Auf eine Verletzung von allein § 11 I k dieser Wahlordnung kann die Anfechtung nicht gestützt werden.
- b) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- c) Der Einspruch ist binnen einer Woche nach der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich oder per Email beim Elternbeiratsvorsitzenden oder der Schulleitung einzulegen.
- d) Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden, der unverzüglich den Wahlausschuss einberuft. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Wahlausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (unter Einschluss des Vorsitzenden) anwesend sind. Dabei ist ein Mitglied des Wahlausschusses, dessen Wahl angefochten ist oder selbst angefochten hat, weder stimmberechtigt noch bei der Frage der Beschlussfähigkeit zu zählen. Fügt der Einsprecher seinem Einspruch den schriftlichen Antrag mindestens 10 anderer Mitglieder des Elternbeirats bei, so entscheidet an Stelle des Wahlausschusses der Elternbeirat.
- e) Wird die Wahl von vier oder mehr Mitgliedern des Wahlausschusses angefochten, rücken in alphabetischer Reihenfolge (maßgeblich: Nachname ohne Zusätze) so lange Mitglieder des Elternbeirats nach, bis Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. Gleiches gilt, wenn der Anfechtende Mitglied des Wahlausschusses ist.
- f) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, der die entsprechende Sitzung des Wahlausschusses geleitet hat, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder per Email bekanntzugeben. Beantragt ein Viertel der Elternbeiratsmitglieder binnen einer Woche nach dieser Bekanntgabe eine Entscheidung des Elternbeirats, ist der Elternbeirat unverzüglich einzuberufen, um d
- g) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
- h) Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist. Beruht die Anfechtung darauf, dass mehr als zwei Elternvertreter gewählt wurden, so üben bis zur Entscheidung des Wahlausschusses nur die beiden mit den meisten Stimmen Gewählten das Amt aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **VI. Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 14 (Aufgaben)**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern per Email oder schriftlich

übermittelt und in der nächsten Sitzung dem Elternbeirat zur Genehmigung vorgelegt. Die Niederschrift wird zudem – soweit keine erheblichen Gründe entgegenstehen bzw. entsprechend anonymisiert - auf der Schul-Internetseite eingestellt.

### **§ 15 (Sitzungen, Einladung)**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 3 Mitglieder oder
  - b) der Schulleiter,unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

### **§ 16 (Beratung und Abstimmung)**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder beantragt wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussfähigkeit von keinem anwesenden Mitglied gerügt wird. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von Anwesenden abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Wird innerhalb der Wochenfrist ein Antrag gemäß § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gestellt, wird die schriftliche Umfrage abgebrochen.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

### **§ 17 (Ausschüsse)**

Es wird ein Wahlausschuss gebildet. Mitglieder des Wahlausschusses sind die Mitglieder des Beirats. Den Vorsitz hat der Elternbeiratsvorsitzende; er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, im Übrigen von den weiteren Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Das Wahlanfechtungsverfahren richtet sich nach § 13. Im Übrigen gelten §§ 13, 15 II, III a, 16 III – VI entsprechend.

### **§18 (Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung)**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
- b) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.

- c) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit der Mitglieder des Elternbeirats.
- d) Eine vollständige oder teilweise Aufhebung kann nur zusammen mit einem Beschluß zur Annahme einer Nachfolge-Geschäfts/Wahlordnung erfolgen.

## **VII. Beitragserhebung, Kassenführung, Krisenmanagement**

### **§19 (Beiträge, Elternkasse)**

- (1) Der Elternbeirat kann freiwillige Beiträge zur Deckung notwendiger Kosten erheben. Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Kassenverwalter berichtet im Elternbeirat über die Kassenführung jährlich in der ersten Elternbeiratssitzung nach dem 30. Juni.
- (3) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die bis 30. Juni die Kassenführung der letzten 12 Monate zum Stichtag 31. Mai prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben. Abs. 2 gilt entsprechend. Liegen die Einnahmen der Elternkasse innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag insgesamt unter 100 €, findet die Kassenprüfung nur statt, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern des Elternbeirats schriftlich oder per Email beim Elternbeiratsvorsitzenden beantragt wird.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Prüfung der Kasse der SMV und etwaiger unternehmerischer Aktivitäten der Gesamt-Schülerschaft (z. B. greenbook). Zu prüfen ist mindestens: Weitestmögliche Nutzung bargeldlosen Verkehrs, Kontostände und Kassenstände zu Beginn und Ende des Prüfzeitraums, nahtloser Anschluss an den letzten Prüfzeitraum, formal korrekte Kassenprüfung (Vollständigkeit der Buchungen, Übersichtlichkeit, Ordnung der Belege). Die Übereinstimmung der gebuchten Beträge mit Belegen kann stichprobenhaft geprüft werden.

### **§ 19 a (Krisenmanagement)**

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Klassenpflegschaftssitzungen oder der Elternbeiratssitzung nicht möglich,

- 1. kann der Vorsitzende des Elternbeirats mit Zustimmung des Beirats (6er-Kreis) und nach Anhörung der Schulleitung die Elternbeiratssitzung im Wege einer Online- oder Videokonferenz durchführen und/oder gleiches für die Klassenpflegschaftssitzungen gestatten,
- 2. kann der Vorsitzende des Elternbeirats mit Zustimmung des Beirats (6er-Kreis) und nach Anhörung der Schulleitung abweichend von § 9 Briefwahl (Wahlen im Elternbeirat) zulassen
- 3. kann der Vorsitzende des Elternbeirats mit Zustimmung des Beirats (6er-Kreis) und nach Anhörung der Schulleitung abweichend von § 11 Briefwahl (Wahlen der Klassenelternvertreter) zulassen. Findet Briefwahl bei der Wahl zum Klassenelternvertreter statt, so hat jedes Elternteil eine Stimme. Der (geschäftsführende) Elternbeiratsvorsitzende bzw. (geschäftsführende) Klassenelternvertreter gibt rechtzeitig vor der Wahl schriftlich oder per Email allen Wahlberechtigten Gelegenheit, binnen einer zu setzenden Frist von mindestens 10 Kalendertagen ab Versand der Aufforderung einen oder mehrere Kandidaten für jede zu wählende Funktion zu benennen. Selbstbenennung ist zulässig. Zur Wirksamkeit der Benennung ist das schriftliche Einverständnis des Benannten beizufügen. Ist sowohl der Klassenelternvertreter als auch sein Stellvertreter verhindert, handelt an deren Stelle der (geschäftsführende) Elternbeiratsvorsitzende.
- 4. Anstelle von Briefwahl kann die Wahl auch im Rahmen einer Video/Online-Konferenz oder auf einer online-Plattformen mittels online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn vorab sicher festgestellt wird, welche stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

## **VIII. Inkrafttreten**

### **§ 20 (In Kraft treten)**

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt am 1.August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung und Wahlordnung außer Kraft.

*Datum/Beschluss: 07.02.2018 Dr. Matthias Sprißler, Vorsitzende des Elternbeirats; Sabine Ott, stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats; Dr. Kathrin Reichenmiller, Schriftführerin*

*Geändert mit Beschluss vom 8.7.2020: Dr. Matthias Sprißler, EB-Vors./Katharina Reichenmiller, Schriftführerin*

# Niederschrift über die Wahl der Elternvertreter der Klasse ..... Im Schuljahr .....

Wahlleiter ..... Datum .....

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren (Offene/geheime Wahl, getrennte Wahl Elternvertreter und Stellvertreter, jeder anwesende Elternteil hat 1 Stimme, keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternteile, auch bei Geschwistern nur 1 Stimme pro Elternteil; Abwesende sind mit ihrer schriftl. Zustimmung wählbar; beschlussfähig für auf der Einladung mit Hinweis auf Wahl/Abstimmung angegebene Themen immer, im Übrigen, wenn mehr als die Hälfte der Schüler durch ein Elternteil vertreten ist)

## Wahl des/der **Elternvertreterin/Elternvertreterers**:

Antrag auf geheime Wahl: ja  / nein

Abstimmungsverfahren: Geheim  / offen  per Handzeichen

Kandidat	Stimmen

## Wahl des/der **stellvertretenden** Elternvertreterin/Elternvertreterers:

Antrag auf geheime Wahl: ja  / nein

Abstimmungsverfahren: Geheim  / offen  per Handzeichen

Kandidat	Stimmen

Gewählt als EV:

Gewählt als StVEV:

Annahme der Wahl durch gewählten Elternvertreter: ja  / nein

Annahme der Wahl durch gewählten Stellvertreter: ja  / nein

Sonstiges: ....

.....

(Unterschrift Wahlleiter)

# Niederschrift über die Wahlen im Elternbeirat im Schuljahr .....

## Teil 1

Wahlleiter ..... Datum .....

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren (Offene/geheime Wahl, getrennte Wahl Elternbeiratsvors. und Stellvertreter, jeder anwesende Elternvertr. und Stellvertr. hat 1 Stimme, keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternvertreter; Abwesende sind mit ihrer schriftl. Zustimmung wählbar; beschlussfähig bei erstem Termin, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, im Folgetermin unabhängig von der Zahl der Anwesenden)

Der Wahlleiter stellt fest: Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder die Wahlfähigkeit nicht bis zum Beginn der Wahl gerügt wurde) ist gegeben:

nein ; der Wahlleiter bricht die Wahl ab

ja

Wahl des/der **Elternbeiratsvorsitzenden**:

Antrag auf geheime Wahl: ja  / nein

Abstimmungsverfahren: Geheim / offen  per Handzeichen

Kandidat	Stimmen

Wahl des/der **stellvertretenden** Elternbeiratsvorsitzenden:

Antrag auf geheime Wahl: ja  / nein

Abstimmungsverfahren: Geheim / offen  per Handzeichen

Kandidat	Stimmen

Gewählt als EBV:

Gewählt als StVEBV:

Annahme der Wahl durch gewählten Vorsitzenden: ja  / nein

Annahme der Wahl durch gewählten Stellvertreter: ja  / nein

Sonstiges: ....

.....

(Unterschrift Wahlleiter)



## Teil 2 - Schulkonferenz

Wahlleiter (= EBVors.) ..... Datum .....

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren (6 Stimmen, keine Kumulation, Gesamtwahl: Wählbar sind alle Elternvertreter außer dem EB-Vors.; der stellv. Vorsitzende ist wählbarGewählt sind als Mitglieder diejenigen mit den meisten Stimmen, bei Gleichheit Losentscheid, und in weiterer Reihenfolge drei Stellvertreter; geheime Wahl/offene Wahl mit 6 abgestimmten Kandidaten, keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternvertreter; Abwesende sind mit ihrer schriftl. Zustimmung wählbar; Beschlussfähigkeit siehe Teil 1; die Mitglieder und Vertreter gehören zugleich dem Beirat „6er-Kreis“ an)

Antrag auf geheime Wahl: ja  / nein  Beschlussfähigkeit ja  / nein

Abstimmungsverfahren: Geheim  / offen  per Handzeichen

Kandidat	Stimmen	Gewählt als Mitglied (Platz-Ziffer)	Gewählt als Stellv. (Platz-Ziffer)	Zugleich Beirats- mitglied

Annahme der Wahl durch alle Gewählten: ja  / nein

.....

Sonstiges: ....

.....

(Unterschrift Wahlleiter)